



SATZUNG

des Golfclub Dresden Ullersdorf e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein (Club) führt den Namen „Golfclub Dresden Ullersdorf e.V.“. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Golfclub Dresden Ullersdorf e.V. ist Mitglied im Golfverband Sachsen/Thüringen und im Deutschen Golfverband e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ullersdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft. Er ist vor allem bestrebt, den Golfsport allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen und die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes, durch die Förderung des Golfsports und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

3. Mitglieder

1. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, sowie Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder). Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennungen ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Auszubildende (z.B. Studenten) sowie Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende während ihres Wehr- bzw. Zivildienstes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Jugendmitglieder).

- b) Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind und deren Wohnsitz, Geschäftssitz, Dienstort oder sonstiger regelmäßiger Aufenthalt mehr als 150 km (Luftlinie) vom Sitz des Vereins entfernt ist (auswärtige Mitglieder).
 - c) Natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne auf dem Platz spielberechtigt zu sein (fördernde Mitglieder). Ihre Rechte und Pflichten unterliegen einer individuellen Regelung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt.
 5. Ordentliche Mitglieder, die bei der Vereinsgründung mitgewirkt haben oder deren Aufnahmeantrag im Zeitpunkt der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister dem Vorstand vorgelegen hat, werden als „Gründungsmitglieder“ bezeichnet.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Entsprechendes gilt für die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme (generell oder im Einzelfall) einem Aufnahmeausschuss übertragen.
2. Eine Person oder Gesellschaft kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden, wenn sie einen Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat. Im Übrigen kann eine Person oder Gesellschaft nur aufgenommen werden, wenn die Betreibergesellschaft der Aufnahme der Person oder Gesellschaft als Mitglied in den Verein zustimmt.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golfclub Dresden Ullersdorf ist, die Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen verwehren. Näheres regelt die Spielordnung.ⁱ

5. Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnungⁱ zu entrichten. Näheres bestimmt der Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass ein Mitglied einen bestimmten Mindestumsatz im Clubrestaurant tätigt und entsprechende Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses ergreifen.
2. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit werden.
3. Der Vorstand ist auch berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

6. Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnungⁱ sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten. Der Vorstand kann als Disziplinarmaßnahme auch zeitlich begrenzte Nutzungseinschränkungen aussprechen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden außer durch Tod durch
 - a) Austritt (Abs. 2)
 - b) Ausschluss (Abs. 3)
 - c) Beendigung des Nutzungsvertrages mit der Betreibergesellschaft (Abs. 4)
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;
- b) Nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnungⁱ, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt;
- c) trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzumachen. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.

4. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn sein Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft der Golfanlage endet oder der Nutzungsvertrag (entgeltlich oder unentgeltlich) auf eine andere Person übertragen wird.
5. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt § 7 entsprechend.
6. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

8. Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ggf. die Ausschüsse

9. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich, einzuberufen. Bei bekannter Emailadresse wird die Einladung elektronisch übermittelt. Ansonsten per Fax oder einfachem Brief an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers

- c) die Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes für das abgelaufene Jahr
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Die Auflösung des Vereins
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 6 Ziff.2, unter Angabe der Gründe und Tagesordnung, schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
 4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 6. Wahlen oder Beschlussfassungen werden in geheimer oder offener Abstimmung durchgeführt. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Dies gilt nicht, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Abstimmungsart beschließt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist jederzeit für Mitglieder im Sekretariat des Betreibers einsehbar.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 9. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) und mindestens einem weiteren Mitglied
 Zunächst wird der Präsident von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist eine Blockwahl zulässig. Die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder, z.B. Schriftführer, Schatzmeister oder Spielführer, wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen abberufen. Ein

abberufenes Vorstandsmitglied darf für eine weitere Legislaturperiode nicht wieder als Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen oder bestellt werden.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand kann insbesondere Spiel-, Platz- und Hausordnungenⁱ für die Benutzung der Golfanlage erlassen, sowie Einzelheiten für die Golfetikette festlegen und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen angemessene Sanktionen aussprechen (Rüge, Warnung, Verweis, Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen auf Zeit, Ausschluss aus dem Verein). Der Vorstand kann eine Geschäftsordnungⁱ erlassen; darin kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die alleinige Entscheidung und Verantwortung über bestimmte Angelegenheiten übertragen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zu Beginn eines Kalenderjahres die für das vergangene Kalenderjahr beschlossenen Mitgliedsbeiträge auch für das laufende Geschäftsjahr vorläufig festzusetzen und von den Mitgliedern anzufordern.
6. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Alle Personen gemeinsam bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmenabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

11. Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

12. Kassenprüfer

Mindestens 1 Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Restzeit der Amtsperiode gewählt.

13. Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Sie ist

jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ullersdorf, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

Ullersdorf, den 10.04.2013

ⁱ **Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung**